

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche
Versorgung §116b SGB V:

Änderungen der ASV-RL nach den Aktualisierungen durch die
ICD-10-GM 2024

Vom 8. November 2023

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung..... | 2 |
| 4. | Verfahrensablauf | 2 |
| 5. | Fazit | 3 |

1. Rechtsgrundlage

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung nimmt gemäß § 16 der ASV-RL die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in den Anlagen der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM-2024 in die bestehenden ASV-RL des G-BA erforderlich. Dies betrifft die Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen (Teil 1 Erwachsene und Teil 2 Kinder und Jugendliche) und die Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie, die in Nummer 1 Konkretisierung der Erkrankung ICD-Kodes enthalten.

Wegen der Änderung des Klassentitels wurden Anpassungen des ICD-Kodes M31.3.Wegener Granulomatose zu M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis in der Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen Teil 1 Erwachsene sowie Teil 2 Kinder und Jugendliche erforderlich. Mit dieser redaktionellen Änderung wird der Umfang der von der ASV-RL umfassten Erkrankungen nicht geändert.

Wegen der Einführung und Differenzierung von vier neuen fünfstelligen ICD-Kodes wurde in der Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie eine Anpassung des ICD-Kodes I27.0 zu I27.0- erforderlich. Sämtliche dadurch bedingten Differenzierungen der ICD-Kodes sind weiterhin von den entsprechenden Anlagen der ASV-RL umfasst.

Der Kerngehalt der Richtlinie wird durch die Änderungen nicht berührt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das BfArM hat am 21. September 2023 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2024 veröffentlicht und dem G-BA am 26. September 2023 gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der ASV-RL übermittelt. Die AG ASV hat die Hinweise am 5. und 31. Oktober 2023 in einem Beschlussentwurf zur Anpassung der Anlagen 1.1b) rheumatologische Erkrankungen und 2I) Pulmonale Hypertonie der ASV-RL sowie deren Tragende Gründe dem Unterausschuss zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 8. November 2023 vorgelegt.

Gemäß § 16 ASV-RL nimmt der Unterausschuss ASV die erforderlichen ICD-Anpassungen in der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen in Anlage 1.1b) und Anlage 2I) der ASV-RL der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Da die Änderungen den bisherigen Umfang der von der ASV-

RL umfassten Erkrankungen unberührt lassen und auch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln oder voraussetzen, war kein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absätze 5 und 5a SGB V erforderlich.

5. Fazit

Der Unterausschuss ASV hat für den G-BA in seiner Sitzung am 8. November 2023 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 8. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Karin Maag